

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Cloppenburg (Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.1.1992 (Nieders. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Art. 25 des Nieders. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701, 704) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 25.9.2003 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Cloppenburg betreibt als kommunaler Träger den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Leistungen des Rettungsdienstes werden vom Landkreis Cloppenburg Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Solange und soweit zwischen dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine wirksame Entgeltevereinbarung gem. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltevereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung sind verpflichtet (Gebührensschuldner)
  - a. der Benutzer
  - b. der Auftraggeber
  - c. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird
  - d. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.  
Für Mitglieder einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung kann die Abrechnung direkt mit dem Versicherungsträger erfolgen.

### **§ 3 Gebühregrundsätze und Gebührenentstehung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch
  - die Bereitstellung eines Rettungsmittels
  - die Beförderung in einem Rettungsmittel
  - eine ambulante rettungsdienstliche Hilfeleistung (RHL)

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht auch hier bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen, grundlosen Alarmierung des Rettungsdienstes.
- (3) Die Berechnung der Einsatzkategorie erfolgt mindestens nach dem Lagebild der Einsatzleitstelle zu Beginn des Einsatzes oder nach der konkreten Anforderung eines Arztes bei der Einsatzleitstelle.
- (4) Verschlechtert sich der Zustand des Patienten während des Transportes oder stimmt die vorgefundene Lage nicht mit dem Lagebild der Leitstelle überein, so wird die Einsatzkategorie entsprechend höher angesetzt.
- (5) Der Geltungsbereich für die Entgelte ist der Reg.Bez. Weser-Ems. Für Transporte, die über diesen o.g. Bereich hinausgehen und eine einfache Fahrtstrecke von 100 km überschreiten, erfolgt eine Verdoppelung der Entgelte innerhalb der Einsatzkategorie.
- (6) Sammeltransporte werden mit der entsprechenden Einsatzkategorie berechnet, geteilt durch die Anzahl der beförderten Patienten.
- (7) Bei Fahrten mit zwei Zielen erfolgt, wenn die Einsatzdauer eine Stunde übersteigt, eine Verdoppelung der Entgelte innerhalb der Einsatzkategorie.
- (8) Transporte nach „§ 2 Abs. 2 NRettdG letzter Satz (Schnellschnitte oder Blut- und Medikamententransporte) werden in der Kategorie „qualifizierter Krankentransport“ abgerechnet.
- (9) Transporte über Entfernungen größer als 250 km werden entweder nach § 4 Abs. 2 NRettdG organisiert oder mit eigenen Rettungsmitteln durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 5. Zusätzlich wird pro Einsatzkilometer der in § 5 (Buchstabe d) festgelegte km-Satz abgerechnet. Gerechnet wird die zurückgelegte Strecke von Ausfahrt bis Einfahrt des Rettungsmittels.
- (10) Notwendige Gebühren, Auslagen und Spesen werden zusätzlich berechnet.
- (11) Steht im Einzelfall das entsprechende Rettungsmittel nicht zur Verfügung oder ist es nur mit erheblichem Zeitverlust verfügbar, kann die Leistung auch mit einem anderen Rettungsmittel oder in Ausnahmefällen auch mit einem anderen Beförderungsmittel erbracht werden.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab, -festsetzung und -fälligkeit**

- (1) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die rettungsdienstliche Leistung, der Einsatzbeginn, die km-Leistung sowie bei Bereitstellungen und Wartezeiten die Einsatzdauer.
- (2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5 Gebührensätze**

a) Notarzteinsatz	364,00 €
b) Notfallrettung	252,00 €
c) Qualifizierter Krankentransport	80,00 €
d) km-Satz nach § 3 Ziffer 9	0,65 €

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Der Landkreis Cloppenburg kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn ihre Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte ist.
- (2) Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg zu stellen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Cloppenburg, 29. September 2003

Hans Eveslage  
Landrat